

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

17.04.2025 III 45-1.19.11-271/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1599

Antragsteller:

**ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG** Marconistraße 7-9 50769 Köln Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2025** bis: **3. Mai 2030** 

# Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-C", "ZZ 10-D", "ZZ 10-E", "ZZ 10-F" und "ZZ 330"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.





Seite 2 von 8 | 17. April 2025

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 8 | 17. April 2025

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

## 1.1 Zulassungsgegenstand

- (1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-A" mit einer Kaschierungsvariante, "ZZ 10-B", "ZZ 10-C", "ZZ 10-D", "ZZ 10-E", "ZZ 10-F" und "ZZ 330"¹. Die dämmschichtbildenden Baustoffe werden in Form von Platten, Matten oder Formkörpern in den Farbtönen rot, grau, schwarz, braun/dunkelbraun, weiß oder gelb hergestellt. Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-D" und "ZZ 10-F" dürfen auch in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung vertrieben werden. Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 330" wird ausschließlich als Zwei-Komponenten-Kartusche zur Vor-Ort-Verschäumung hergestellt.
- (2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Bei Dichten unter 750 kg/m³ entwickeln die dämmschichtbildenden Baustoffe dabei keinen nennenswerten Blähdruck.
- (3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-C", "ZZ 10-D" und "ZZ 10-E" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102 1<sup>2</sup>.
- (4) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-F" und "ZZ 330" sind Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-13.

#### 1.2 Verwendungsbereich

- (1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vorgesehen für eine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.
- (2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe als ein dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.
- (3) Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten.
- (4) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.
- (5) Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- (6) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-F" darf keine Farbanstriche erhalten, die ihn am Aufschäumen hindern können.

1 Im Folgenden gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von

Bauprodukten



Seite 4 von 8 | 17. April 2025

- (7) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-F" darf in Feuchträumen bzw. in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) nicht verwendet werden und darf unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- (8) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-D", "ZZ 10-E" sowie "ZZ 10-F" dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen sie dem Einfluss flüssiger Säuren, insbesondere Schwefelsäure, ausgesetzt sind.
- (9) Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck der dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-D" sowie "ZZ 10-E" werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Laugen wie z. B. Natronlauge oder durch Salzsprühnebel<sup>4</sup> nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.
- (10) Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck des dämmschichtbildenden Baustoffs "ZZ 10-C" werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Chemikalien wie z. B. Natronlauge oder Schwefelsäure oder durch Salzsprühnebel<sup>4</sup> nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.
- (11) Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften des dämmschichtbildenden Baustoffs "ZZ 330" werden bei Temperaturen von -20 °C, bei Beanspruchung durch flüssige Chemikalien (5%ige Schwefelsäure, 5%ige Natronlauge, Butanol, Butylacetat, Testbenzin, Trichlorethylen, Xylol, Aceton) oder durch korrosive gasförmige Chemikalien (Chlorwasserstoff, Ammoniak) sowie bei Kontakt mit Kunststoffen (PE und PVC) oder Metallen (Aluminium, Edelstahl, verzinkter Stahl) nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen von zusätzlichen Prüfungen nachgewiesen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

# 2.1.1 Allgemeines

- (1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
- (2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

# 2.1.2 Zusammensetzung

- (1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-C", "ZZ 10-D", "ZZ 10-E", "ZZ 10-F" und "ZZ 330" bestehen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel. Der Zusatz von anorganischen Farbpigmenten in der hinterlegten Dosierung ist zulässig<sup>5</sup>.
- (2) Beliebige Zuschnitte der platten- und mattenförmigen, dämmschichtbildenden Baustoffe sind zulässig.
- (3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen in Produktvarianten verschiedener Dichtebereiche und mit unterschiedlichen Blähgraphitanteilen hergestellt werden<sup>6</sup>.

DIN EN ISO 9227:2006-10 Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären - Salzsprühnebelprüfungen;
Anhang C

<sup>5</sup> Art und Anteile beim DIBt hinterlegt.

Genaue Zusammensetzung der einzelnen Varianten beim DIBt hinterlegt



#### Seite 5 von 8 | 17. April 2025

- (4) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-A" ist ein weich-elastischer Baustoff, der im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck entwickelt. In Platten- oder Mattenform darf er wahlweise beidseitig mit einer jeweils außen angeordneten Papplage<sup>7</sup> kaschiert werden.
- (5) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-B" ist ein zäh-elastischer bis fester Baustoff.
- (6) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-C" ist ein starrer, harter Baustoff.
- (7) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-D" ist ein starrer, harter Baustoff, dessen brandschutztechnische Eigenschaften in Abhängigkeit vom Blähgraphitanteil variieren können. Er entwickelt im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck. Er darf auch als Zwei-Komponenten-Kartusche zur Vor-Ort-Verschäumung hergestellt werden.
- (8) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-E" ist ein starrer, harter Baustoff mit einem Blähgraphitanteil unter 10 % (bezogen auf die Reaktionskomponente A)<sup>6</sup>.
- (9) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 10-F" ist ein zäh-elastischer bis fester Baustoff, der nur in den Farbtönen dunkelbraun und dunkelgrau/schwarz hergestellt wird. Er darf auch als Zwei-Komponenten-Kartusche zur Vor-Ort-Verschäumung hergestellt werden.
- (10) Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ 330" ist ein weich-elastischer Baustoff, der im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck entwickelt. Er darf nur als Zwei-Komponenten-Kartusche zur Vor-Ort-Verschäumung hergestellt werden.
- (11) Die dämmschichtbildenden Baustoffe in Platten- oder Mattenform werden in Nenndicken ab 2,5 mm (Abweichungen von ±10 % sind zulässig) hergestellt.

#### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>8</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein.

#### "ZZ 10-A":

Dichtebereich: 180 kg/m³ bis 750 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10</sup>: 58,0 % bis 68,0 %

Schaumfaktor<sup>11,12</sup>: 1,6 bis 4,5

"ZZ 330":

Dichtebereich: 210 kg/m³ bis 350 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10</sup>: 58,0 % bis 68,0 %

Schaumfaktor<sup>10,12</sup>: 1,6 bis 4,5

"ZZ 10-B":

Dichtebereich: 750 kg/m³ bis 1100 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10</sup>: 63.5 % bis 73.5 %

Schaumfaktor<sup>11,12</sup>: 3,9 bis 6,0

Blähdruck<sup>12,13</sup>: 0,19 N/mm² bis 0,40 N/mm²

- Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt
- Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013
- geprüft bei 105 °C über 3 Stunden
- geprüft bei 450 °C über 25 Minuten
- geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast
- 12 Einzelheiten zum Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

13 geprüft bei 350 °C



#### Seite 6 von 8 | 17. April 2025

#### "ZZ 10-C":

Dichtebereich: 1150 kg/m³ bis 1410 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10</sup>: 62,0 % bis 72,0 %

Schaumfaktor<sup>11,12</sup>: 5,0 bis 12,0

Blähdruck<sup>12,13</sup>: 0,45 N/mm² bis 1,10 N/mm²

<u>"ZZ 10-D"</u>:

Dichtebereich: 180 kg/m³ bis 750 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10,12</sup>:
 62,0 % bis 72,0 % bei 20 % Graphitanteil

57,0 % bis 67,0 % bei 40 % Graphitanteil

Schaumfaktor<sup>10,12</sup>:
 2,2 bis 4,1 bei 20 % Graphitanteil
 2,9 bis 7,2 bei 40 % Graphitanteil

"ZZ 10-E":

Dichtebereich: 1150 kg/m³ bis 1410 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10</sup>: 62,0 % bis 72,0 %

bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil

Schaumfaktor<sup>11,12</sup>: 5,0 bis 7,0

bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil

Blähdruck<sup>13</sup>: 0,30 N/mm<sup>2</sup> bis 0,80 N/mm<sup>2</sup>

bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil

"ZZ 10-F":

Dichtebereich: 900 kg/m³ bis 1350 kg/m³

Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>9</sup>: ≥ 97,0 %

Masseverlust durch Erhitzen<sup>10</sup>: 59,5 % bis 69,5 %

Schaumfaktor<sup>11,12</sup>: 6,5 bis 18,5

Blähdruck<sup>12,14</sup>: 0,80 N/mm² bis 1,80 N/mm²

- (2) Die genaue Einstellung der Dichte muss bei der Herstellung erfolgen. Die Dichtetoleranz innerhalb einer konkreten Dichteeinstellung darf nicht mehr als ±10 % betragen.
- (3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-C", "ZZ 10-D" sowie "ZZ 10-E" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2².
- (4) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 10-F" sowie "ZZ 330" erfüllen die Anforderungen an Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-13.
- (5) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind für alle Produktvarianten Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

14 geprüft bei 300 °C

Seite 7 von 8 | 17. April 2025

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen und ggf. auf der Verpackung (z. B. Kartusche) das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

- (1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.
- (2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (3) Jede Liefereinheit (z. B. Formkörper, Streifen, Leisten, Kartuschen) der dämmschichtbildenden Baustoffe oder der Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackung, müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:
- Angabe: "ZZ 10-A" Zuschnitte/Formkörper/Sandwichplatte oder
  - "ZZ 10-B"/"ZZ 10-C"/ "ZZ 10-D"/"ZZ 10-F", Kartusche/Zuschnitte/Formkörper ggf. Farbton und Nenndicke/Abmessungen oder
  - "ZZ 10-E", Zuschnitte/Formkörper ggf. Nenndichte und Nenndicke/Abmessungen, ggf. Farbton oder
  - "ZZ 330" zur Vor-Ort-Verschäumung ggf. Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1599
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Angabe: "normalentflammbar"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk <sup>15</sup> mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>15</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der

15 Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt



Seite 8 von 8 | 17. April 2025

Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie<sup>16</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk<sup>15</sup> ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie<sup>16</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie<sup>16</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1. hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer frei bewitterten Außenlagerung zu unterziehen (außer ZZ 10-F nach Abschnitt 2.1.2 (9)) und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu prüfen.

Johanna Held Beglaubigt Referatsleiterin Haberstroh

Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006